

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 10

Freitag, 13. Mai 2011

Ausgabe 06/2011

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel

- Die Abfallwirtschaft informiert

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.04.2011 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.04.2011 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.05.2011 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 10.05.2011 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe der Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Einladung zur konstituierenden Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Weißwasser

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Allgemeinverfügung Widmung öffentlicher Straßen
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 26.04.2011 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
- Unternehmensverfahren „Verlegung Weißer Schöps“

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenklubs

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufsck Großmann

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel

Die Abfallwirtschaft informiert:

Neue Regelung bei der Bereitstellung der Restabfallbehälter im Entsorgungsgebiet Niederschlesischer Oberlausitzkreis, betrifft folgende Orte: Bad Muskau, Bärwalde, Gablenz mit OT, Groß Düben mit OT, Klitten mit OT, Krauschwitz mit OT, Mühlrose, Mulkwitz, Rietschen mit OT, Rohne, Schleife ohne OT, Sprey, Trebendorf, Uhyst mit OT, Teile der Stadt Weißwasser

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Görlitz informiert, dass in den aufgeführten Entsorgungsgebieten ab 01. Juni 2011 die Behälter für die Restabfälle (schwarze Tonne) mit einem Seitenladerfahrzeug abgeholt werden. In den nächsten Wochen wird das dazu bisher verwendete Fahrzeug durch ein Neues ersetzt, welches mit einer moderneren Schüttvorrichtung ausgestattet ist. Um dieses Fahrzeug gut einsetzen zu können, bitten wir Sie, den Restabfallbehälter zukünftig mit Deckelöffnung in Richtung Straße bereitzustellen. An dieser Behälterseite befindet sich auch die Behälteraufnahme für die Schüttvorrichtung (siehe Foto).



Zum besseren Verständnis wird auf dem Behälter in den nächsten Tagen ein entsprechender Aufkleber angebracht, der Ihnen die Handhabung erleichtert.



Wir bitten Sie ab 01. Juni 2011 wie beschrieben zu verfahren.

Die Regelung gilt nicht für Kunden mit Holservice bzw. auf Grundstücken, wo Restabfallbehälter in Einhausungen/ Abfallschränken abgeholt werden.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Niederschlesische Entsorgungsgesellschaft mbH in Weißwasser (03576 21 29 04) oder in Niesky (03588 25 99 855).

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.04.2011 gefassten Beschlüsse

RAT/4-33/11

Übernahme der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ durch einen Träger der freien Jugendhilfe

Der Stadtrat beschließt die Übergabe der in bisher kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung "Kinderland" in die Trägerschaft des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lausitz e. V. mit Sitz in 02977 Hoyerswerda, Thomas-Müntzer-Straße 26, nach Abschluss der Umbaumaßnahmen in dieser Einrichtung.

Der KSSA und der Stadtrat sind über den zu erarbeitenden Sozialplan zu informieren.

Die Verwaltung wird beauftragt die Voraussetzungen zur Unterbringung des Krippenbereiches im Erdgeschoss zu prüfen. Es soll eine Kinderzahl entsprechend dem derzeitigen Bedarfsplan von maximal 148 Plätzen nicht überschritten werden.

Weißwasser, den 28.04.2011

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/4-34/11

Satzung zur Änderung der Satzung für das kommunale Archivwesen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Archivsatzung)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und des § 13 Absatz 3 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung für das kommunale Archivwesen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Archivsatzung)

Artikel 1 Satzungsänderungen

1. Änderung Ziff. 4 der Anlage Gebührenverzeichnis Anfertigung von Kopien (schwarz/weiß)

Format A 4 (pro Kopie) - geheftet	0,75 €
Format A 4 (pro Kopie) - ungeheftet	0,25 €
Format A 3 (pro Kopie)	1,25 €
2. Hinzufügen einer Ziff. 5.3 zur Anlage Gebührenverzeichnis Fotografische Dokumentation mit eigenem Gerät (je Stück) 0,10 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißwasser, den 28.04.2011

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/4-35/11

Straßenbau und -beleuchtung Jahnstraße in Weißwasser

Der Stadtrat beschließt, die Firma STRABAG AG Bereich Lausitz, NL Weißwasser mit dem Straßenbau und der Errichtung der Straßenbeleuchtung der Jahnstraße in Weißwasser zu einem Preis von 429.244,91 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 28.04.2011

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/4-36/11

Beschluss zu der Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Weißwasser und der Vattenfall Europe Mining AG

Der Stadtrat beschließt, den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Weißwasser und der Vattenfall Europe Mining AG zu unterzeichnen.

Weißwasser, den 28.04.2011

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/4-37/11

Vorschlag zur Verteilung der von der Vattenfall Europe Mining AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel

Der Stadtrat beschließt, der Vattenfall Europe Mining AG zu empfehlen, die von ihr für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Kultur und Sport in der Stadt Weißwasser zur Verfügung gestellten Finanzmittel entsprechend der anliegenden Liste zu verteilen.

Weißwasser, den 28.04.2011

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**RAT/4-38/11
Förderung der Jugendhilfe
– Zuschüsse 2011**

Der Stadtrat beschließt die Verteilung der Zuschüsse zur Förderung der Jugendhilfe im Rahmen der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle, 1.47800.70000 entsprechend der anliegenden Tabelle.

Weißwasser, den 28.04.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**RAT/4-39/11
Förderung der Wohlfahrtspflege
– Zuschüsse 2011**

Der Stadtrat beschließt die Verteilung der Zuschüsse zur Förderung der Wohlfahrtspflege im Rahmen der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle, 1.47000.70000 entsprechend der anliegenden Tabelle

Weißwasser, den 28.04.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**RAT/4-40/11
Außerplanmäßige Ausgabe in der
HHSt. 2.21100.98100**

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 2.21100.98100 in Höhe von 15.500,00 €. Die Mittel stehen zur Verfügung auf der HHSt. 2.21100.94130.

Weißwasser, den 28.04.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**RAT/4-41/11
Finanzielle Unterstützung der Touristinformation in
der Galerie Kunstschmiede im Jahre 2011**

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe von 6.000,00 Euro für die Betreuung der Touristinformation Weißwasser durch den Stadtverein. Die Mittel sind zweckgebunden für Miete und Betriebskosten des Standortes Kunstschmiede.

Weißwasser, den 28.04.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der
Sitzung des Stadtrates am 27.04.2011
gefassten Beschlusses**

**RAT/4-42/11
Beschluss über den Arbeitsplan 2001 gemäß der
Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen
der Stadt Weißwasser/O.L. und der Vattenfall
Europe Mining AG**

Weißwasser, den 28.04.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 09.05.2011 gefassten Beschlusses**

**HFA/5-43/11
Verkauf des Grundstückes Gemarkung
Weißwasser, Flur 5, Flurstück 128/21
in einer Größe von 198 m²**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flur 5, Flurstück 128/21 mit einer Größe von 198 m² zum Preis von 5.524,20 € an die Eheleute Ursula und Herbert Behling, wohnhaft in 02943 Weißwasser, Nordweg 13.

Weißwasser, den 10.05.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sit-
zung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
am 10.05.2011 gefassten Beschlusses**

**BWA/5-44/11
Beauftragung Planung für Straßenbau im
Fördergebiet „Soziale Stadt“**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Vergaben der Planungsleistungen grundhafter Ausbau der

- Lutherstraße von Görlitzer Straße bis Schillerstraße an das Ingenieurbüro SAWA aus Cottbus
- Gutenbergstraße zwischen B 156 und Lutherstraße an das Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbauplanung Lehmann GmbH aus Niesy
- Puschkinstraße in Weißwasser an das Ingenieurbüro für Tief- und Landschaftsbau aus Weißkeißel.

Beauftragt wird vorerst nur die Leistungsphase 2 - Vorplanung.

Weißwasser, den 11.05.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der Entscheidung des Oberbür-
germeisters gemäß § 14 Hauptsatzung**

**OB/7/11
Vergabe Ingenieurleistungen Abbruch ehemalige
7. Grundschule, Geschwister-Scholl-Straße 34 in
Weißwasser**

Der Oberbürgermeister entscheidet, das Projektierungsbüro Frank Meyer aus Weißwasser auf der Grundlage der HOAI mit den Planungsleistungen für den Abbruch der ehemaligen 7. Grundschule in Weißwasser zu einem Honorar von 11.083,66 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 23.03.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**OB/08/11
Gehwegbau Bertolt-Brecht-Straße in Weißwasser**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Rohrnetz Beil GmbH aus Weißwasser mit den Pflasterarbeiten für den Geh-

wegbau Bertolt-Brecht-Straße in Weißwasser zu einem Preis von
5.287,30 € brutto zu beauftragen

Weißwasser, den 12.04.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

OB/09/11

HOAI-Vertrag: Erstellung Vorentwurf B-Plan „Am alten Ziegeleiteich“

Der Oberbürgermeister entscheidet, das Planungsbüro Wolff aus Cottbus auf der Grundlage der HOAI mit den Planungsleistungen für die Erstellung eines Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Am alten Ziegeleiteich“ zu einem Honorar von 18.805,80 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 15.04.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

OB/10/11

Vergabe einer Planungsleistung zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 171b Abs. 2 Bau GB (SEKO)

Der Oberbürgermeister beschließt die STEG Stadtentwicklung GmbH, Niederlassung Dresden mit der Erarbeitung eines SEKO nach § 171b Abs. 2 BauGB für die Innenstadt (zentraler Bereich) in Weißwasser zu beauftragen. Das Auftragsvolumen sieht ein Bruttohonorar in Höhe von 18.663,01 € vor, darin sind alle Aufwendungen gemäß dem vorliegenden Angebot vom 14.03.2011 einschließlich Nebenkosten enthalten.

Weißwasser, den 26.04.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

OB/11/11

Vergabe einer Planungsleistung zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 171b Abs. 2 Bau GB (SEKO)

Der Oberbürgermeister beschließt die STEG Stadtentwicklung GmbH, Niederlassung Dresden mit der Erarbeitung eines SEKO nach § 171b Abs. 2 BauGB für die Innenstadt (Bereich Oberlausitzer Sport- und Freizeitpark) in Weißwasser zu beauftragen.

Das Auftragsvolumen sieht ein Bruttohonorar in Höhe von 10.296,83 € vor, darin sind alle Aufwendungen gemäß dem vorliegenden Angebot vom 14.03.2011 einschließlich Nebenkosten enthalten.

Weißwasser, den 26.04.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt am
Mittwoch, dem 25.05.2011, um 16.00 Uhr
in der Stadtbibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14
seine

Sitzung Nr. 20-5/11

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
 2. Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser
 3. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
 4. Informationen des Oberbürgermeisters
 5. Beschlussfassung
 - 5.1 Aufhebung der Beschlüsse RAT/1-05/10, RAT/2-16/10 und RAT/7-107/10 (Verkauf bzw. Kaufvertrag zur Veräußerung des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flur 2, Flurstücke 271 und 272)
 - 5.2 Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"
 - 5.3 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"
 - 5.4 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle 01.61000.63300
 6. Informationen und Anfragen
 - 6.1 AG Eissporthalle
 - 6.2 AG Vattenfall
 - 6.3 Neue Anfragen und Informationen
 7. Anträge
 - 7.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
 - 7.1.1 Lausitzer Arbeitsgemeinschaft für Ingenieurtechnische Forschung und Entwicklung zur Vorbereitung eines Antrages für die Durchführung einer regionalen BUGA im Jahre 2023
 - 7.2 Neue Anträge
 8. Einwohnerfragestunde (gegen 18.00 Uhr)
 - 8.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Einwohnerfragestunde
 - 8.2 Aktuelle Fragen
- Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 10.05.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt und Finanzausschuss führt
am Montag, dem 14.06.2011, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 20-6/11

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
 2. Informationen/Anfragen
 3. Beschlussfassung
 - 3.1 Leistungsvergabe "Service städtische Spielplätze"
 - 3.2 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle 2.69000.94001
 - 3.3 Erneuerung Kanal Bärengraben
 4. Anträge
- Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 11.05.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt am
Dienstag, dem 15.06.2011, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz,
Weißwasser

seine

Sitzung Nr. 21-6/11

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
 2. Informationen/Anfragen
 3. Beschlussfassung
 - 3.1 Straßensanierung diverser Wohnstraßen in Weißwasser
 - 3.2 Abbruch Garagen Komplexstandort "An der alten Minol-tankstelle", 5.BA
 - 3.3 Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen für Rissanierung Trauerhalle
 4. Anträge
- Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 11.05.2011

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Einladung zur konstituierenden Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Weißwasser

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser lädt gemäß § 9 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 11 Sächsisches Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Weißwasser (siehe Karte), sofern sie nicht zu einem der angrenzenden Eigenjagdbezirke gehören, zur konstituierenden Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Termin: 23.06.2011
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Rathaus Weißwasser, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Teilnehmer
2. Aufstellung, Besprechung und Beschluss der Satzung der Jagdgenossenschaft Weißwasser (siehe Öffentliche Bekanntmachung im nachfolgenden Teil dieses Amtsblattes)
3. Vorschläge zur Wahl der Kandidaten des Vorstandes, Vorsteher und Beisitzer
4. Wahl einer Wahlkommission
5. Wahl eines Vorstehers und eines stellvertretenden Vorstehers der Jagdgenossenschaft und der Beisitzer
6. Besprechung und Beschluss des Jagdflächentauschvertrages zwischen der Jagdgenossenschaft Weißwasser und dem Freistaat Sachsen
7. Besprechung und Beschluss über die Art der Verpachtung der bejagbaren Flächen
8. Besprechung und Beschluss des/der Pachtvertrages/Pachtverträge

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen, die das in der o.g. Karte dargestellte Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst. Diese sind in einem Verzeichnis über die Jagdgenossen (Jagdflächenkataster) erfasst.

Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Einladung wird hiermit, entsprechend § 5 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe - Bekanntmachungssatzung – der Großen Kreisstadt Weißwasser durch Einrücken in das "Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel" bekannt gemacht.

Die Einsicht in das Jagdflächenkataster, mit Ausnahme der personenbezogenen Daten, ist während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Weißwasser nach vorheriger Anmeldung (Tel. 03576 265 415) möglich.

Weißwasser, den 13.05.2011

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Satzung der Jagdgenossenschaft Weißwasser

Der nachfolgende Satzungsentwurf soll auf der konstituierenden Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Weißwasser am 23.06.2011 diskutiert und beschlossen werden.

**SATZUNG
der Jagdgenossenschaft Weißwasser
vom**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Weißwasser hat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsLJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Weißwasser" und hat ihren Sitz in Weißwasser / O.L..

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Weißwasser.

- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch:
- den Eigenjagdbezirk des Staatsbetriebes Sachsenforst im Osten, Süden und Südwesten,
 - den Eigenjagdbezirk der PROHAV im Westen und Nordwesten
 - die Eigenjagdbezirke Jäger und Rotenhan im Norden

Die Grenzen sind aus der als Anlage 1 beigefügten Karte ersichtlich.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind

1. die Eigentümer oder Nutznießer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes),
2. die Treuhänder (§ 11 Abs. 7 SächsLJagdG) der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem die Eigentümer oder Nutznießer und die Treuhänder der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Verzeichnis liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in der Stadtverwaltung Weißwasser beim Sachgebiet Stadtplanung offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe,

das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlage des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt in geheimer Abstimmung

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
2. zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
3. einen Schriftführer und dessen Stellvertreter,
4. einen Kassenführer und dessen Stellvertreter,
5. zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen
4. Jagdbezirkes,
5. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder
6. Äsungsverbesserung,
7. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
8. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
9. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
10. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
11. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur
12. Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
13. die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
14. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
15. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
16. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes,
17. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes nach § 10 Abs. 4,
18. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den
19. Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 und 5 bis 9 können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden. Dieser Beschluss bedarf sowohl der Mehrheit von zwei Dritteln der Jagdgenossen als auch der Mehrheit von zwei Dritteln der von ihnen vertretenen Grundfläche.

(4) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Weißwasser in der Stadtverwaltung Weißwasser zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Die Versammlung ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Versammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 14). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann auch ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Versammlung der Jagdgenossen ist die Jagdbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden unter Ausnahme der Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 und 7 bis 9 durch offene Abstimmung gefasst. Die Versammlung der Jagdgenossen kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die nach Satz 1 der offenen Abstimmung unterliegen, eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 9

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

1. jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist oder
2. jede volljährige und geschäftsfähige Person. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, so-

fern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 10

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft nach § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen nach Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz vom Gemeinderat der Stadt Weißwasser wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Sitzung des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers bei Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an der Sitzung beratend teilnehmen; sie sind zu der Sitzung einzuladen.

(4) Die Sitzung des Jagdvorstandes ist nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an der Sitzung teilnehmen; sie sind zu der Sitzung einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut eine Versammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 10 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist.

(5) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 14

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Weißwasser öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Bereich der Jagdgenossenschaft im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Weißwasser bekannt zu machen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die sonstigen für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden ebenfalls im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Weißwasser veröffentlicht.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Jagdvorstandes endet mit dem 31. März 2016; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 ist für das restliche Geschäftsjahr 2011/2012 aufzustellen; die nächste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2011/2012 vorzunehmen. (Aufgrund § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Mindestanfor-

derungen an eine Jagdgenossenschaftssatzung (JagdSVO) vom 10.06.1994 ist vorstehende Satzung von der Genehmigungspflicht befreit.)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Weißwasser beabsichtigt ab Juli 2011 die Verpachtung der zur Genossenschaft gehörenden, bejagbaren Flächen (ca. 450 ha, siehe Karte – grau schraffierte Flächen).



Personen, die an der Pacht der Jagdflächen Interesse haben, jagdausübungsberechtigt sind, die Voraussetzungen des § 11 Abs.3 und 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG) erfüllen und ihren Wohnsitz in unmittelbarer Umgebung der Jagdgenossenschaft haben, werden gebeten, sich bis zum 10.06.2011 in der Stadtverwaltung Weißwasser, Zimmer 227, Tel. 03576 265 415 zu melden.

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung Widmung öffentlicher Straßen

- 1. Straßenbeschreibung**
 - 1.1. Straßenklasse: Ortsstraße
 - 1.2. Bezeichnung der Straße: Am Teichgraben
 - 1.3. Beschreibung des Anfangspunktes: Flur 2, T. v. Flurstück 115/14, Gemarkung Weißkeißel
Straße des Fortschritts
 - 1.4. Beschreibung des Endpunktes: Flur 2, T. v. Flurstück 115/14, Gemarkung Weißkeißel
Am Teichgraben 1
 - 1.5. Länge: 46m
 - 1.6. Straßengrundstücke: Flur 2, T. v. Flurstück 115/14 Gemarkung Weißkeißel
 - 1.7. Gemeinde: Weißkeißel
- 2. Verfügung**
 - 2.1. Die unter Nr. 1 bezeichnete Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentliche Straße gewidmet.
 - 2.2. Die Straße ist in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen der Stadt Weißwasser einzutragen.
 - 2.3. Widmungsbeschränkungen: keine
- 3. Neuer Träger der Straßenbaulast**: Gemeinde Weißkeißel Straße der Jugend 2
02957 Weißkeißel
- 4. Wirksamwerden der Verfügung**
Datum der Bekanntmachung (§ 6 Absatz 1, Satz 2, 2. Halbsatz, SächsStrG)
- 5. Sonstiges**
 - 5.1. Gründe für die Widmung
Im Jahr 2011 wird aufgrund digitalisierter Flurkarten und Luftbildaufnahmen eine Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Weißkeißel vorgenommen.
 - 5.2. Öffentliche Auslegung
Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
Ort: Bauamt der Stadtverwaltung Weißwasser, Rathaus Zi. 328, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Zeit: Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
- 6. Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser, zu erheben.

Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 26.04.2011 gefassten Beschlüsse

3/11

Widmung einer Verkehrsfläche – Am Teichgraben -

Der Gemeinderat beschließt, den Straßenabzweig - Am Teichgraben - öffentlich zu widmen.

Weißkeißel, den 27.04.2011
Andreas Lysk
Bürgermeister

4/11

Abschluss eines Architektenvertrages zur Umgestaltung des Friedhofes

Der Gemeinderat bevollmächtigt den Bürgermeister, den als Anlage 1 beiliegenden Honorarvertrag mit dem Planungsbüro Richter und Kaup aus Görlitz über Planungsleistungen zur Umgestaltung des Friedhofes Weißkeißel abzuschließen. Die Gesamtplanungskosten incl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer betragen 42.700,52 €. Zur Finanzierung des Planungskostenanteils 2011, für die Leistungsphasen 2, 3 und 4, beschließt der Gemeinderat eine außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 13.275,28 (Brutto) in der Haushaltsstelle 2.75100.94010. Der Eigenanteil der Gemeinde

i.H.v. 5.466,29 € wird durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Haushaltsstelle 2.91000.31000) gedeckt. Die auf den Planungskostenanteil 2011 entfallenden Fördermittel (70% der Nettoplanungskosten) i.H.v. 7.808,99 € werden als außerplanmäßige Einnahme in der Haushaltsstelle 2.75100.36200 verbucht. Der Planungskostenanteil 2012 i.H.v. 29.425,24 € sowie die darauf entfallenden Fördermittel werden im Haushalt 2012 eingeplant.

Weißkeißel, den 27.04.2011
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am
Dienstag, dem 31.05.2011, um 19.00 Uhr
im **Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses,**
Kaupener Straße 6, Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 20-5/11

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Überplanmäßige Ausgabe HHSt 1.70000.54300
5. Anfragen/Informationen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißkeißel den 10.05.2011
Andreas Lysk
Bürgermeister

Unternehmensverfahren „Verlegung Weißer Schöps“

I. Anordnungsbeschluss

1. Anordnung der Ländlichen Neuordnung

Zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und zur Verteilung des ggf. entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern wird nach den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 72 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) in den jeweils gültigen Fassungen das

Unternehmensverfahren „Verlegung Weißer Schöps“
angeordnet.

Die Anordnung gilt für das von der Oberen Flurbereinigungsbehörde (OFB) des Landratsamtes Görlitz am heutigen Tag festgestellte Flurbereinigungsgebiet. Es ist 1.165 ha groß und umfasst folgende Flächen:

Landkreis Görlitz:

Gemeinde Kreba-Neudorf:

- Teile der Gemarkung Kreba-Neudorf

Gemeinde Rietschen:

- Teile der Gemarkung Rietschen
- Teile der Gemarkung Viereichen

Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil dieses Anordnungsbeschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

Gemäß § 10 FlurbG sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft (TG), die gemäß § 16 FlurbG mit dem Anordnungsbeschluss entsteht und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Die TG führt den Namen:

Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung „Verlegung Weißer Schöps“

und hat ihren Sitz beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft in Löbau.

Die Teilnehmergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 AGFlurbG unter der Aufsicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Görlitz. Beteiligt am Verfahren sind gemäß § 10 i.V.m. § 88 Nr. 2 FlurbG als Nebenbeteiligte:

- der Träger des Unternehmens,
- die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- die Empfänger neuer Grundstücke,
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

2. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Anordnungsbeschlusses

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Anordnungsbeschluss sowie die Gebietskarte liegen während der Widerspruchsfrist in den Verwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Kreba-Neudorf und Rietschen sowie in den Verwaltungen der angrenzenden Gemeinden Boxberg/O.L., Weißkeißel, Krauschwitz, Hähnichen, Quitzdorf am See, Mücka und der Städte Niesky und Rothenburg/O.L. zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (§ 34 FlurbG)

3.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder be-

seitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- 3.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Landratsamt Görlitz, Hugo-Keller-Strasse 14 in 02826 Görlitz schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Löbau, den 05.04.2011
gez. Hehl
Obere Flurbereinigungsbehörde
des Landkreises Görlitz

II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Görlitz, Amt für

Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

III. Begründung

Die Vattenfall Europe Mining AG plant den Ausbau und die Umverlegung des Weißen Schöps am Tagebau Reichwalde. Die Wiederinbetriebnahme des Tagebaus Reichwalde soll die Versorgungssicherheit des Kraftwerkes Boxberg langfristig sicherstellen. Die Umverlegung des Weißen Schöps ist zwingende Voraussetzung für die Weiterführung des Tagebaus Reichwalde in das Nordfeld.

Mit Schreiben vom 14.12.2009 hat die Vattenfall Europe Mining AG die Planfeststellung für den Ausbau und die Umverlegung des Weißen Schöps bei der Landesdirektion Dresden (Planfeststellungsbehörde) beantragt. Die Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde im Dezember 2009 schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert. Die Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden erfolgte vom 19.02.2010 bis zum 18.03.2010 und wurde für nachträglich ermittelte, nicht ortsansässige Betroffene bis zum 18.04.2010 verlängert.

Die Landesdirektion Dresden als zuständige Enteignungsbehörde hat bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz mit Schreiben Az. 14-1069/2010-01 vom 10.06.2010 den Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG für die vom Bauvorhaben betroffenen Gemarkungen Rietschen, Viereichen und Kreba-Neudorf gestellt.

Die Zulässigkeit der Enteignung nach § 87 Abs. 1 FlurbG ergibt sich aus § 115 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. 2004 S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2010 (SächsGVBl. 2010 S. 270) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 67, 68 und 71 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 80 SächsWG.

Das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft ist für das Flurbereinigungsverfahren „Verlegung Weißer Schöps“ örtlich und sachlich zuständig und kann als Obere Flurneuordnungsbehörde die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens beschließen (§ 3 Abs. 1 und § 4 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Laut Planfeststellungsantrag werden durch das Ausbauvorhaben einschließlich zu erbringender naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ca. 166 ha Fläche dauerhaft und ca. 22 ha vorübergehend in den Gemarkungen Rietschen, Viereichen und Kreba-Neudorf in Anspruch genommen. Die beanspruchten Flächen werden derzeit im Wesentlichen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der gewählten Abgrenzung, die im Norden wegen der Einbeziehung vollständiger Flurstücke teilweise bis hinter die geotechnische Sicher-

heitslinie des Tagebaus Reichwalde reicht, beträgt der tatsächliche Flächenbedarf innerhalb des Verfahrensgebietes ca. 244 ha. Dem Gebot des minimalen Eingriffs in die Rechte Betroffener folgend, wurde das Verfahrensgebiet trotz des hohen Flächenbedarfs auf eine Größe von 1.165 ha beschränkt, da der Unternehmensträger innerhalb dieses Gebietes bereits über ca. 291 ha Fläche in seinem Eigentum verfügt.

Die Abgrenzung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Verlegung Weißer Schöps“ ergibt sich aus dem Umfang und der Lage der vom Unternehmensträger gemäß Planfeststellungsantrag beanspruchten Flächen im Bereich der Neubau- und Ertüchtigungstrasse des Weißen Schöps. Im Westen grenzt es unmittelbar an die Ländliche Neuordnung Reichwalde. Im Norden ergibt sich die Abgrenzung aus der geotechnischen Sicherheitslinie des Tagebaus Reichwalde. Die Bahntrasse Cottbus-Görlitz begrenzt das Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Verlegung Weißer Schöps“ im Osten. Einer Einbeziehung von Flächen östlich der Bahnlinie steht entgegen, dass Ihnen der räumliche Bezug zum Ausbauvorhaben fehlt.

Südlich der Neubau- und Ertüchtigungstrasse des Weißen Schöps wurde das Verfahrensgebiet so abgegrenzt, dass der Zweck des Verfahrens - Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden und einen ggf. entstehenden Landverlust Einzelner auf einen größeren Kreis von Grundeigentümern zu verteilen – möglichst vollkommen erreicht werden kann. Das öffentliche Interesse an der gewählten Verfahrensabgrenzung überwiegt dabei gegenüber dem möglichen privaten Interesse Einzelner, vom Verfahrensgebiet ausgenommen zu werden.

Im Bereich des vom Planfeststellungsantrag erfassten Gebietes, das in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen wird, sind mehrere Land- und Forstwirtschaftsbetriebe tätig, darunter Betriebe, dessen Fortbestand ohne den Ausgleich der Folgen des Vorhabens gefährdet wäre. Ziel der Flurbereinigung ist es unter anderem, die Landbereitstellung so durchzuführen, dass möglichst ökonomisch nutzbare Bewirtschaftungskomplexe für die im Verfahrensgebiet bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe entstehen. Der Unternehmensträger hat land- und forstwirtschaftlich Flächen freihändig erworben, die als Ersatzflächen sowie als Tauschland für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bereit gestellt werden können. Dies lässt einen erheblichen Bodenordnungsbedarf sowie einen Bedarf an Regelungen für die Zuwegung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke erwarten.

Durch das Vorhaben des Unternehmensträgers werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus entstehen Nachteile für die allgemeine Landeskultur, indem das bestehende Wege- und Gewässernetz unterbrochen wird und ökologisch wichtige Landschaftsbestandteile beeinträchtigt oder zerstört werden. Des Weiteren werden die zumeist land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke auf eine Weise durchschnitten, dass die Restflächen einen ungünstigen und damit unwirtschaftlichen Zuschnitt aufweisen.

Es besteht demnach ein hoher Regelungsbedarf zum Ausgleich von Durchschneidungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, der Regelung entstandener ungünstiger Formen von Grundstücken sowie der damit verbundenen Regelung der Entschädigung der Mehraufwendungen für die Bewirtschafter, sowie der Wertminderung für die Eigentümer. Dabei gilt der Grundsatz, dass eine Neuordnung und damit dauerhafte Lösung den Vorrang vor einer Entschädigung haben muss.

Die Schwerpunkte des Flurbereinigungsverfahrens liegen auf:

- der weiteren Landaufbringung für den Unternehmensträger,
- der Verteilung eines ggf. entstehenden Landverlustes,
- der Regelung der durch den Unternehmensträger verursachten Eingriffe in Bewirtschaftung und Eigentum,
- die Sicherung des Bestandes existenzbedrohter Betriebe durch Landbereitstellung,
- die Verminderung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur

Sie sind in diesem Umfang komplex nur im Verfahren der Ländlichen Neuordnung umzusetzen.

Aufgrund der dargestellten Anforderungen des Vorhabens, des Umfangs der Eingriffe sowie der zum Ausgleich notwendigen Regulierungs- und Neuordnungsmaßnahmen sind sowohl im Interesse der Land- und Forstbewirtschafter, der Eigentümer und des Unternehmensträgers die Voraussetzungen für die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung gegeben und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 ff. FlurbG gerechtfertigt.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundeigentümer und Erbbauberechtigten wurden in der Aufklärungsversammlung der OFB des Landratsamtes Görlitz am 01.03.2011 in der Gemeindeverwaltung Rietschen (Forsthausweg 2, 02956 Rietschen) gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Sinn und Zweck des geplanten Unternehmensverfahrens, die Besonderheiten des Verfahrens nach § 87 FlurbG sowie über die Finanzierung des Verfahrens und der Verfahrens- und Ausführungskosten aufgeklärt. Es wurde gleichzeitig dargelegt, welche Kosten vom Unternehmensträger zu tragen sind und es wurde über den Verfahrensablauf und die dabei möglichen Rechtsmittel informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen gegen die Anordnung des Verfahrens wurden nicht erhoben. Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG liegt vor.

Sonstige Bedenken gegen die Anordnung des Neuordnungsverfahrens wurden nicht erhoben. Damit ist die Anordnung des Verfahrens nach §§ 87-89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Löbau, den 04.05.2011
gez. Hehl
Obere Flurbereinigungsbehörde
des Landkreises Görlitz

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen des Seniorenklubs

Am Mittwoch, dem 27. April haben wir uns in der Gaststätte „Alte Schule“ zu unserem monatlichen Kaffeemittag zusammgefunden.

Zu diesem Tag hatten wir Mitglieder des Kabarett „Die Lutken“ eingeladen.

Herr Friedland (Gründer und Leiter des Kabarets) und Herr Wetzorke waren gekommen um uns Ausschnitte aus ihrem vielfältigen Programmangeboten zu zeigen.

Nach dem Kaffeetrinken ging es los. Angekündigt war, dass auch wir aktiv das Programm mitgestalten würden. Herrn Wetzorke verteilte dazu kleine Mappe mit den erforderlichen Liedtexten. Erst etwas zaghaft, aber dann immer sicherer haben wir in den Gesang von Frühlingsliedern eingestimmt.

Herr Friedland und Herr Wetzorke unterhielten uns außerdem mit kleinen Sketschen, trugen Witze vor und lasen Ausschnitte aus ihren Büchern, deren Exemplare später auch käuflich erworben werden konnten.

Es wurde viel gesungen und gelacht, sodass die Zeit wie im Fluge verging. Natürlich gab es auch mehrere gute Tropfen für die ausgedörrten Kehlen.

Am 25. Mai sehen wir uns in der Gaststätte „Zum Gutshof“ wieder.

An diesem Tag werden wir Herrn Heinz-Willi Richter als Gast begrüßen können.

Unter dem Motto: „Im Alter ist die Überholspur frei und Erinnerungen sind Wärmflaschen fürs Herz“ liest er aus seinen neuesten Büchern und Geschichten.

Renate Robel

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Juni auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

am 01.06.2011	Brigitte Matthai	zum 69. Geburtstag
am 05.06.2011	Ehrentraut Rudoba	zum 82. Geburtstag
am 06.06.2011	Else Helmrich	zum 78. Geburtstag
am 06.06.2011	Josef Oberhoffner	zum 77. Geburtstag
am 06.06.2011	Annelise Rotta	zum 77. Geburtstag
am 09.06.2011	Regina Jähn	zum 65. Geburtstag
am 11.06.2011	Irene Weichelt	zum 74. Geburtstag
am 12.06.2011	Sigmar Lehmann	zum 75. Geburtstag
am 14.06.2011	Peter Bretsch	zum 72. Geburtstag
am 14.06.2011	Helga Noke	zum 75. Geburtstag
am 16.06.2011	Sieglinde Melcher	zum 73. Geburtstag
am 19.06.2011	Rosa Tzschippank	zum 83. Geburtstag
am 21.06.2011	Helmut Natschke	zum 70. Geburtstag
am 23.06.2011	Helga Manns	zum 76. Geburtstag
am 24.06.2011	Edith Kliemann	zum 74. Geburtstag
am 25.06.2011	Gerda Schenka	zum 75. Geburtstag
am 26.06.2011	Hildegard Kynast	zum 83. Geburtstag
am 26.06.2011	Regina Merla	zum 76. Geburtstag
am 28.06.2011	Harry Nakoinz	zum 76. Geburtstag
am 30.06.2011	Christa Kortsch	zum 72. Geburtstag